

Das Missionsprotektorat in den mohammedanischen Staaten Nordafrikas vom 12.—15. Jahrhundert.

Von P. Theod. Brentrup S. V. D. in St. Gabriel bei Mödling.

Der Freundschafts- und Handelsvertrag, die sogenannte Kapitulation, die Frankreich 1532 mit der Türkei abschloß, und die den Grund für das französische Protektorat in der Levante legte, trat bei weitem nicht so unvermittelt in die Geschichte ein, wie manche literarische Darstellungen der Neuzeit anzunehmen scheinen. Diese Kapitulation war allerdings die erste, die zwischen Frankreich und der Türkei zustande kam, aber durchaus nicht die erste, die mit der Türkei überhaupt und erst recht nicht die erste, die mit einem mohammedanischen Fürsten abgeschlossen wurde. Die Staatsverträge dieser Art gehen vielmehr bis in das 12. Jahrhundert zurück und betreffen bis zum 15. Jahrhundert vorzüglich die mohammedanischen Staaten Nordafrikas. Dort finden wir die Anfänge der Kapitulationen im allgemeinen — wenn gleich der Name damals noch nicht gebraucht wurde — und des religiösen Protektorats über die Christen in den mohammedanischen Herrschaftsgebieten im besondern. Die Initiative gebührt in dieser Beziehung den italienischen Handelsstädten, ihnen folgen der Bedeutung nach in weitem Abstände Aragonien und Frankreich.

Im folgenden soll 1. eine Darstellung der Tatsachen und 2. eine Wertung derselben mit Rücksicht auf das spätere Protektorat in der Türkei gegeben werden. Der zu behandelnde Zeitraum umfaßt das 12.—15. Jahrhundert.

I.

Das ganze Mittelalter hindurch unterhielten die italienischen Handelsstädte, vor allem Pisa, Florenz, Genua und Venedig lebhafteste Handelsbeziehungen mit den mohammedanischen Randvölkern des Mittelmeeres. Weder die harten Kämpfe der Christen gegen die Moslemin noch die ausdrücklichen Verbote der Päpste¹ konnten dies hindern. Der kalt berechnende Geschäftsg Geist ertötete die Begeisterung der Kreuzzüge und setzte sich über alle Verbote hinweg. Seit dem 12. Jahrhundert suchten die Handelsstädte ihren Beziehungen zu den Mohammedanern durch beiderseits bindende Verträge oder wenigstens durch einseitig gewährte Privilegien eine rechtliche Grundlage zu verschaffen. Darin wurde, wenn auch das ganze Vorgehen den allge-

¹ Das 3. Laterankonzil (1179) hatte unter Strafe der Exkommunikation den Handel mit den Sarazenen in Waffen, Eisen, Schiffsbaumholz und sonstiger Kriegskonterbande untersagt (c. 6 X. V. 6). Das Verbot wurde häufiger erneuert und verschärft (vgl. c. 12 u. 17 X. V. 6, Extr. Jo. XXII. VIII c. un.). Clemens V. verbot jeden Handel mit Ägypten unter Strafe der Exkommunikation, des Verlustes der Ehre und aller bürgerlichen Rechte (c. 1 Extr. com. V. 2).

meinen kirchlichen Interessen manchmal noch so sehr zuwiderlief, doch regelmäßig den religiösen Bedürfnissen der Kaufleute Rechnung getragen und zwar in Verbindung mit der Gründung einer eigenen Faktorei oder Kolonie. Die Arabländer pflegten nämlich zur größeren Sicherheit von Person und Sache in bestimmten Stadtteilen zusammenzuwohnen. Das war nicht bloß unter den Mohammedanern, sondern auch unter den Griechen ihre feste Gewohnheit¹. Jede Nation ließ sich eine Faktorei (*fonticum*, *fundigus*, *fondegus* usw.) zuweisen, die ausschließlich ihr gehörte und die ohne ihre Erlaubnis niemand anders, weder Christ noch Mohammedaner, betreten durfte. Fast immer war sie mit einer Mauer umgeben. Drinnen befanden sich die notwendigen Gebäulichkeiten, wie das Haus des Konsuls, die Magazine und stets auch die Kirche mit einem Friedhof². So oft also der Handelsvertrag eine Faktorei (Kolonie) bewilligte, war ohne weiteres auch der Bau und Bestand einer Kirche genehmigt. Weil man aber den Mohammedanern gegenüber gerade betreffs der religiösen Betätigung äußerst vorsichtig sein mußte, wurde in den Verträgen mit ihnen die Kirche meistens ausdrücklich erwähnt und obendrein nicht selten auch noch die Abhaltung des Gottesdienstes in der Kirche.

Die ganze administrative und richterliche Gewalt in den Faktoreien stand dem Konsul zu, der nach seinem heimatlichen Rechte vorging. Ihm allein war es vergönnt, die Beschwerden seiner Landsleute in persönlicher Vertretung vor den Landesfürsten zu bringen. Zu diesem Zwecke gaben ihm die Verträge das für die damaligen Zeiten so wichtige Privileg der Audienzen beim Fürsten³.

Sehen wir jetzt, wie sich die Vertragsverhältnisse hinsichtlich der Religion bei den einzelnen Nationen entwickelten.

1. **Pisa** war die erste Handelsstadt, die mit einem mohammedanischen Fürsten einen Vertrag abschloß. Im Jahre 1133 kam zwischen ihr und dem König von Marokko ein Handelsabkommen auf zehn Jahre zustande⁴. Ob darin die Religionsübung berücksichtigt wird, läßt sich nicht sagen, da sein Text nicht weiter bekannt ist. Es kann aber als sicher angenommen werden, daß den Pisanern eine Faktorei in der damals gebräuchlichen Form, also auch mit einer Kirche zugestanden wurde, denn im zweiten Vertrag mit Marokko (1166) wird die Faktorei ausdrücklich erwähnt⁵.

Um dieselbe Zeit (1154) einigten sich Pisa und Ägypten in einem Handels-

¹ Guglielmo Heyd-Müller, *Le colonie commerciali degli Italiani in Oriente nel medio evo I* (Venezia e Torino 1866) 2 ff.

² G. Heyd-Müller a. a. O. I 6 ff. M. L. de Mas Latrie, *Traité de paix et de commerce et documents divers concernant les relations des Chrétiens avec les Arabes de l'Afrique septentrionale au moyen âge*. Paris 1866. *Introduction historique* 89 f. J. Martens, *Das Konsularwesen und die Konsularjurisdiktion im Orient*. Übersetzt v. H. Skerff, Berlin 1874, 157 f.

³ Vertrag zwischen Pisa und Tunis 1230, Vertrag zwischen Florenz-Pisa und Tunis 1421 n. 16.

⁴ Mas Latrie a. a. O. documents 22.

⁵ Ebd. 22.

vertrag, worin den Pisanern in Alexandrien und in Babillonia (Kairo) eine Faktorei zugestanden wird¹. Der Kirche wird nicht eigens gedacht. In den folgenden Jahren wurden die Abmachungen mehrmals erneuert, am ausführlichsten 1173 mit Sultan Saladin. Hierbei wird das Recht auf eine Kirche und auf freie Religionsübung ziemlich umständlich normiert. Niemand soll die Pisaner auf dem Wege zur Kirche noch in der Kirche selbst belästigen². Die praktische Ausführung des Vereinbarten blieb wie in anderen Punkten, so auch gewiß hinsichtlich der Kirche und der Religion hinter dem Wortlaut weit zurück. Dafür zeugen die wiederholten Bitten und Klagen, die die Pisaner vor den Sultan brachten, worauf dieser allerdings stets beteuerte, er werde die einmal gegebenen Vergünstigungen jederzeit aufrechterhalten³. 1207 (?) sieht sich Pisa genötigt, einer Gesandtschaft nach Ägypten die Weisung zu erteilen, neben der Freigabe von Gefangenen usw. die Kirche des hl. Nicolaus und, falls sie beschädigt sei, ihre Wiederinstandsetzung auf Kosten des Sultans bzw. der Mohammedaner zu erbitten⁴. Man wird annehmen müssen, daß die genannte Kirche den Pisanern widerrechtlich von den Mohammedanern abgenommen worden war. Der Sultan gab den Bitten der Gesandtschaft statt⁵. Einen neuen Erfolg errangen die Pisaner 1215–16, als der Sultan von Ägypten und Syrien ihnen genehmigte, in Alexandrien eine Kirche zu

¹ Michele Amari, I diplomi arabi del R. archivio Fiorentino, Firenze 1863, 241 ff.: „... fundicum vestrum de Alexandria habitare vobis facimus ... Et in Babillonia damus fundicum“ (p. 243). Für die Bedeutung des Wortes „Franci“ ist von Wert, daß in diesem Dokument noch scharf zwischen Pisani und Franci unterschieden wird. Den Pisanern wird zur Pflicht gemacht, daß sie keine Franken auf ihre Schiffe nehmen, „ut si nos invenire poterimus Pisanos et Francos in una navi, ita habeantur Pisani sicuti et Franci“ (p. 242). Eine derartige Gegenüberstellung ist häufiger. Auch in den Schriftstücken der nächstfolgenden Zeit, findet sich dieselbe Scheidung. Die Pisaner sind die Freunde, die Franken die Feinde der Ägypter. „Et gens nostra non capit nisi Francos Surie, illos qui sunt nostri inimici evidenter.“ Schreiben an Pisa 1156 (? Amari a. a. O. 253). — Man beachte, daß wir mitten in der Zeit der Kreuzzüge stehen! — Aber schon 1208 (?) wird in einem Schreiben des Sultans von Ägypten an die Pisaner der Ausdruck „Franken“ allgemein für abendländische Christen genommen, indem die Pisaner genannt werden „grandi mella generatione de Franchi“. Amari a. a. O. 282.

² „Et ecclesia, que sunt nobis et nos dedimus, eam habere sicut antea habebant; et quando ad ecclesiam issent, nullam molestiam debent habere, neque per viam nec intra ecclesiam; et intra ecclesia nulla res debet esse, ut verba Dei non possint audire, sicut eorum lex est; et illi possunt habere et tenere eorum lex, sicut Dei praecepta et lex eorum continet.“ Amari a. a. O. 258. Die Textierung läßt verschiedene Schlüsse auf das Verhalten der Mohammedaner gegen die Christen zu. Wenn z. B. vereinbart werden muß, daß in der Kirche kein Lärm veranstaltet werden darf, der das Hören der Predigt unmöglich macht, so ist das vielsagend.

³ Schreiben Saladins an Pisa 1177, 1179, 1180 bei Amari a. a. O. 264. 265 f. 267 f.

⁴ „... petat ecclesiam sancti Nicholai ... petat missaticus, ut ecclesia supradicta et fundacus, si lesa vel devastata sint in aliquo, rex reaptari et restaurari faciat.“ Amari a. a. O. 281.

⁵ Amari a. a. O. 282 f.

besitzen und darin feierlichen Gottesdienst mit Gesang abzuhalten, sowie ihrem Geistlichen die Kopfsteuer erließ¹. Ein anderes Edikt, bei welchem allerdings jede Zeitangabe fehlt, das aber nach Form und Inhalt mit dem vorstehenden übereinstimmt, bekräftigt das Recht, die Messe zu singen, wie es Gewohnheit sei².

Etwa ein Jahrhundert später als mit Marokko und Ägypten, schloß Pisa mit Tunis Handelsverträge ab. Der erste stammt aus dem Jahre 1229 oder 1230. Regelmäßig wird auch hier mit der Faktorei ausdrücklich Kirche und Friedhof zugestanden, dagegen wird das feierliche Abhalten des Gottesdienstes selbst nicht erwähnt³.

2. Nachdem zu Beginn des 15. Jahrhunderts Pisa von Florenz besiegt worden war, sandte die siegreiche Republik 1422 eine Abordnung an den Sultan von Ägypten, um dieselben vertraglichen Vergünstigungen zu erbitten, wie sie den übrigen Abendländern gegeben waren. Die Gesandtschaft sollte u. a. eine Faktorei mit Kirche verlangen⁴. Ohne Zögern willfahrte der Sultan den vorgebrachten Bitten und gewährte den Florentinern die gewöhnliche Faktorei, in der auch ein Priester tätig sein durfte⁵. Ein besonderes Edikt erging noch im selben Jahre (1422) an den Obersten von Alexandrien, worin ihm kundgemacht wird, daß die Florentiner das Recht hätten, ungehindert ihre Festlichkeiten zu begehen⁶. Die Erneuerung dieser Privilegien erfolgte 1488 (?), 1489, 1496, 1506, 1507, 1509⁷.

Fast gleichzeitig wie mit Ägypten schloß Florenz 1421 einen Handelsvertrag mit Tunis, der aber nur allgemein eine Faktorei für die Florentiner ausbedingt⁸. Die Erneuerung desselben 1445 erwähnt ausdrücklich das Recht, eine Kirche zu erbauen⁹.

3. Über die Vertragsverhältnisse der Republik Genua mit Marokko im Mittelalter ist nur äußerst wenig bekannt. Unsere Kenntnis beschränkt

¹ „10. La sua chiesa alla sua usanza per cantare dentro ... 12. ... et stiavi lo prete che canta nella sua chiesa ... 13. Et non paghi lo prete el servidore della chiesa, non paghino nessuno traboccho (Kopfsteuer) al soldano.“ *Amari a. a. O.* 286.

² *Amari a. a. O.* 288.

³ Im Vertrag 1230 heißt es: „Et predicti Pisani debeant habere in terris istis fonticum in Africa et Busia; et nullus debeat ibi morari, nisi de voluntate nostra. In quolibet fontico debet fieri ecclesia et cimiterium.“ *Amari a. a. O.* 292. Ebenso 1229 (od. 1234) n. 3 u. 4, 1264 n. 6 u. 17, 1313 n. 3, 1353 n. 3. *Amari* 31 ff. 43 ff. 49 ff. 55 ff.

⁴ *Amari a. a. O.* 333.

⁵ *Amari a. a. O.* 339: „Et abbino fondacho alla usanza nelle terre del soldano et nella terra di Alexandria, salvata. Et dentro al fondacho possino tenere prete secondo l'usanza de' Franchi.“

⁶ *Amari a. a. O.* 343: „Et che possino guardare le loro feste secondo la loro usanza, senza impedimento d'alchuna persona.“

⁷ Sämtlich bei *Amari a. a. O.* verzeichnet.

⁸ Mas Latrie, *Traité de paix et de commerce*, documents 344 ff. n. 4.

⁹ „Possano poi a proprie spese fabbricare un forno per il pane, ed una chiesa per loro culto“. Mas Latrie *a. a. O.* 357.

sich auf die Tatsache, daß 1160 ein Handelsvertrag abgeschlossen wurde¹, dessen Inhalt uns aber nicht überliefert ist. Dagegen sind wir gut über die damaligen Beziehungen Genuas zu Tunis unterrichtet. Nachdem schon seit 1155 genuesische Schiffe an der Küste Tunis anlegten², kam 1236 ein Handelsvertrag auf 10 Jahre zustande, der dann in der Folgezeit häufiger erneuert wurde³. Im Gegensatz zu den Verträgen der übrigen Handelsstädte erscheint es auffällig, daß sich die Genuesen, ausgenommen den Vertrag von 1433, stets nur die Faktorei gewähren ließen, ohne der Kirche oder sonstiger religiöser Angelegenheiten im einzelnen Erwähnung zu tun.

4. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts schlossen **Venedig** und **Ägypten** die ersten Handelsverträge. Für den rücksichtslosen egoistischen Geschäftsgeist der Republik ist es bezeichnend, daß sie im selben Jahre 1217, in welchem die Heere Ludwigs des Heiligen den Kreuzzug gegen Ägypten unternahmen, zur Hebung ihres Handels mit dem Sultan nicht weniger als sechs Teilverträge einging⁴. Sehr freundschaftlich und feierlich heißt es im ersten Vertrag: „Wir haben ihnen in Alexandrien eine Faktorei als Wohnort angewiesen zum Zeichen, daß wir ihn (den Gesandten) und die venetianischen Kaufleute ehren heute und ewig“⁵. Der zweite Vertrag nimmt zum ersten Male Rücksicht auf die Jerusalem-pilger, denen er freies Geleite zusichert⁶. 1238 wurden alle früheren Privilegien in einem sehr ausführlichen Vertrage erneuert. Den Venetianern sollte eine Kirche hergerichtet werden, die ihr Eigentum sei und in die kein Fremder eintreten dürfe⁷. Als die Mamelucken die Herrscher von Ägypten wurden, ließen sich die Venetianer 1234 auch von ihnen dieselben Vorrechte gewähren⁸.

Im Anschluß hieran sei noch kurz erwähnt, daß Venedig fast unmittelbar nach dem ersten Kreuzzug sich mit dem Sultan von Aleppo ins Einvernehmen setzte und sich von ihm eine Faktorei mit Kirche genehmigen ließ⁹, was etwa 20 Jahre später durch einen neuen Vertrag (1229) bekräftigt wurde¹⁰.

¹ Mas Patrie a. a. O. documents 108.

² Mas Patrie a. a. O. 106 f.

³ 1250, 1272, 1433, 1445 usw. Sämtlich bei Mas Patrie a. a. O. 116 ff. 118 ff. 122 ff. 134 ff. 142 ff.

⁴ Daß alle sechs Verträge aus dem Jahre 1217 stammen, nimmt Tafel und Thomas (Urkunden zur älteren Handels- und Staatsgeschichte der Republik Venedig, Wien 1856 f., in: Fontes rerum austriacarum, Diplomataria et acta Tom. XIII 184) als wahrscheinlich an.

⁵ „Et junximus eis fondicum in Alexandria, ut habitent in eo, ut honoremus eum et mercatores Veneticos ab hodie in aeternum.“ Tafel u. Thomas XIII 986.

⁶ „Et omnes qui vadunt in peregrinatione ad Sanctum Sepulchrum cum Veneticis, sint salvi et securi in personis et rebus.“ Tafel u. Thomas XIII 187.

⁷ „Capitulum. De hoc quod petierunt super facto ecclesie, que sit propria hominum Venetiarum, et balneum similiter, aptentur et preparentur, ita, quod alii Christiani non intrent, nisi Veneti.“ Tafel u. Thomas a. a. O. XIII 339.

⁸ Vertrag des Sultans Melek Moys mit den Venetianern 1234. Tafel u. Thomas XIII 483 ff.

⁹ Vertrag zwischen Venedig und dem Sultan v. Aleppo 1207 od. 1208: „Deve de aver baigno et fontigo et glexia in Alapo.“ Tafel u. Thomas XIII 65.

¹⁰ Tafel u. Thomas XIII 274 ff.

Mit Tunis trat Venedig zum ersten Male 1251 in ein Vertragsverhältnis. Die bereits bestehenden Faktoreien wurden anerkannt und die venetianische Kirche in der Stadt Tunis mußte nach den Wünschen der Venetianer vergrößert und restauriert werden¹. Eine Wiederholung dieses Zugeständnisses bieten die Verträge aus den Jahren 1305, 1317, 1392, 1427 und 1438².

5. Den italienischen Städten folgte **Aragonien** hinsichtlich der Verträge mit den mohammedanischen Staaten Nordafrikas. 1274 wurde ein solcher mit Marokko³ und 1285 einer mit Tunis⁴ abgeschlossen. Mit letzterem wurde der Vertrag häufiger erneuert. Inhaltlich bringen diese Verträge nichts Neues, ausgenommen, daß im ersten Vertrag mit Tunis auch der Gebrauch der Bloken gestattet wird, was allerdings ganz einzig dasteht. Das Bloken-geläute der Christen in mohammedanischen Städten betrachteten die Moslemin sonst als Provokation ersten Ranges und es wurde deshalb in anderen Verträgen nie bewilligt.

6. Für **Frankreich** ist aus der Zeit, die hier in Betracht kommt, nur ein einziger Vertrag bekannt, nämlich der vom Jahre 1270 mit Tunis. Er beendete den zweiten Kreuzzug Ludwigs IX. des Heiligen. Nachdem der hl. König in Tunis gestorben war, führte sein Sohn und Nachfolger Philipp III. noch mehrere glückliche Kämpfe gegen die Mohammedaner durch und schloß dann einen für die Christen günstigen Frieden⁵. Darin wird u. a. bestimmt, daß die christlichen Priester und Ordensleute sich in Tunis aufhalten, dort Klöster und Kirchen erbauen und in ihren Kirchen predigen und Gottesdienst halten dürfen, wie in der Heimat⁶.

Die übrigen Staaten des Mittelmeeres, z. B. das Königreich beider Sizilien, haben, soweit sich aus den bisher veröffentlichten Dokumenten erkennen läßt, zu unserer Frage kaum Stellung genommen. So hat auch der deutsche Kaiser Friedrich II. in seinem Handelsvertrag mit Tunis 1231⁷, denn er als König von Sizilien einging, mit keinem Worte die religiösen Interessen der Christenheit berücksichtigt.

¹ „Et ecclesia de fundico, quod est deputatum ad nomen hominum Venetiarum apud Tunixium pro suae voluntatis arbitrio aggrandari et reformari debet.“ Tafel u. Thomas XIII 455.

² Mas Patrie a. a. O. documents 212 ff. 216 ff. 232 ff. 244 ff. 250 ff.

³ Vertrag zwischen dem König von Aragonien und dem König von Marokko 1274. n. 4. „Encara, que y ajen eglesia è oratori aquells cavallers, segons que s'usa per los Cristians.“ Mas Patrie 285.

⁴ Mas Patrie 286 ff.

⁵ Bernhard Rugler, Geschichte der Kreuzzüge, Berlin 1880, 394 ff.

⁶ n. 6. „Les moines et les prêtres chrétiens pourront demeurer dans les États de l'émir des croyants, qui leur donnera un lieu où ils pourront bâtir des monastères et des églises et enterrer leurs morts; les dits moines et prêtres prêcheront et prieront publiquement dans leurs églises, et serviront Dieu suivant les rites de leur religion, et ainsi qu'ils ont coutume de le faire dans leur pays.“ Mas Patrie 94.

⁷ Text des Vertrags bei Mas Patrie 153 ff.

II.

Die Wertung der vorstehenden historischen Daten gibt folgende Gesichtspunkte:

1. Indem die religiösen Interessen der Christen durch internationale Abmachungen gesichert wurden, standen sie ebenso wie die übrigen Vertragspunkte unter dem Schutze des Völkerrechts und waren seine Regeln darauf anzuwenden. Wenn darum die Mohammedaner die vertraglich zugestandene Freiheit verletzten, so standen den christlichen Staaten von Rechts wegen alle Mittel der internationalen Intervention bis zur Anwendung bewaffneter Gewalt zur Verfügung¹. In der Theorie wenigstens mußte diese Konsequenz gezogen werden. Nach den Anschauungen der damaligen Zeit wäre es auch nichts Auffälliges gewesen, wenn man sich zum Schutze der Religion in kriegsrische Unternehmungen gestürzt hätte. Ob aber die italienischen Handelsstädte wegen Verletzung der vertraglich gewährten religiösen Freiheit jemals gegen die mohammedanischen Fürsten Nordafrikas Gewalt angewandt haben, ist sehr unwahrscheinlich. Irgendeine Tatsache in dieser Beziehung wird uns nicht berichtet. Das Wichtigste war jedenfalls der diplomatische Schutz.

Das aus den Verträgen sich ergebende Recht des christlichen Staates, die Religion und das Bekenntnis des Christentums innerhalb eines nicht-christlichen Staates zu schützen und zu diesem Zwecke bei der Landesregierung die erforderlichen Mittel zu gebrauchen, ist sowohl von der Diplomatie als auch von der Missionsgeschichte als religiöses Protektorat bezeichnet worden. Weil es sich um Missionsländer handelte, wurde es gemeinlich auch Missionsprotektorat genannt.

2. Gegenstand des Protektorats in Nordafrika war regelmäßig die Kirche und die Religionsübung innerhalb derselben bzw. innerhalb der Faktorei. Die religiöse Freiheit war also räumlich sehr eingeschränkt. Kein Vertrag gestattete den Christen öffentliche Religionsfeierlichkeiten außerhalb der Mauern ihrer Faktoreien. Der Text des französischen Vertrags mit Tunis 1270 scheint auf den ersten Blick weitherziger zu sein, indem den Priestern und Mönchen ohne einschränkende Bemerkung die Erlaubnis erteilt wird, sich in den Staaten von Tunis anzusiedeln, aber es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Beschränkung dieses Rechtes auf den Bereich der Faktorei als selbstverständlich vorausgesetzt wurde. Außerdem wurde es ausdrücklich in das Belieben des Emir gestellt, den Christen den Ort anzuweisen, wo sie Kirchen und Klöster erbauen durften. Die Ausbreitung des Glaubens, die eigentliche Missions-tätigkeit unter den Mohammedanern, war nie Objekt des Protektorats. Daran war nicht im entferntesten zu denken. Darum darf das Protektorat der damaligen Zeit nur mit Rücksicht auf das Land, wo es wirksam war, nicht aber mit Rücksicht auf die Tätigkeit, die es schützte, Missions-Protektorat betitelt werden.

¹ Indem dies konstatiert wird, soll natürlich in keiner Weise gesagt werden, daß die Anwendung von Gewaltmitteln wünschenswert ist, es handelt sich nur um den Standpunkt des positiven Völkerrechts.

3. Der Personenkreis, auf den die vertragschließende Nation ihren Schutz ausdehnte, wurde nur durch die eigenen Untertanen gebildet. Venedig kümmerte sich bloß um die Venetianer, Genua nur um die Genuesen usw. Der Gedanke, den Christen allgemeine Religionsfreiheit zu sichern, lag den italienischen Handelsstädten ebenso fern, wie der Gedanke, den Kaufleuten anderer Nationen Handelsprivilegien zu verschaffen¹. Eine wirkliche Ausnahme davon machte Frankreich in seinem Vertrag mit Tunis, der von den christlichen Priestern und Mönchen allgemein spricht und sich nicht auf die französischen beschränkt.

Daß die etwa vorhandenen einheimischen Christen nicht unter das Protektorat fielen, ist nach dem Vorstehenden mehr als selbstverständlich, auch Frankreich machte in der Zeit keinen Anspruch darauf.

4. Das Recht des christlichen Staates, zugunsten der Religion beim nichtchristlichen Staate zu intervenieren, war kein ausschließliches. Den kirchlichen Behörden stand es ohne weiteres frei, nach Möglichkeit die Wahrung ihrer Interessen selbst in die Hand zu nehmen. Doch mußte es für sie schwer sein, sich bei den mohammedanischen Behörden, denen gegenüber sie keine Machtmittel geltend machen konnten, Gehör zu verschaffen. So drängte die Entwicklung von selbst dahin, daß die religiösen Forderungen ebenso durch die Konsuln vertreten wurden, wie alle anderen. Dies um so mehr, als die Verträge einzig den Konsuln das Recht der Audienzen beim Landesfürsten zugestanden. Dieser Vorzug, der ursprünglich nur ein Recht gegenüber dem Fürsten besagte, gestaltete sich im Laufe der Zeit zu einem Recht gegenüber den kirchlichen Behörden, nämlich in dem Sinne, daß ausschließlich die Konsuln befugt seien, die kirchlichen Angelegenheiten bei der mohammedanischen Regierung zu vertreten, und die kirchlichen Oberen nur durch die Konsuln mit ihr verkehren durften. Die Ausübung des Protektorats im türkischen Reiche zeigt uns später deutlich diesen Stand der Entwicklung; wie weit es schon in den mohammedanischen Staaten Nordafrikas zur Durchführung kam, läßt sich nicht konstatieren.

5. Eine nicht uninteressante Frage ist noch: Wer kam für den Bau und die Unterhaltung der Kirche auf? Die Antwort kann nicht für alle Orte gleich gegeben werden. In vielen Verträgen wird ausdrücklich gesagt, daß die mohammedanische Verwaltung auf ihre Kosten die Faktorei für die Fremden herzurichten und instand zu halten verpflichtet sei². Das

¹ Im Türkischen Reiche wurde das später anders. Dort waren einzelne Nationen bestrebt, für alle anderen den Schutz zu übernehmen.

² Vertrag zwischen Genua und Tunis 1433 n. 4. „... Et teneatur dugana in rehedificatione ipsorum fundicorum laborare et aptari facere et solvere et expendere de pecunia dictae dogane prout consuetum est; et quod dicta dugana construat et muret in Tunice fondicus, videlicet quod dictus fondicus fiat et fieri debeat expensis curie sive dugane.“ Vertrag 1445 n. 1: „Primo, si contingat muros fundaci Jannensium seu aliquam ex domibus ruinari, quod reficiantur et rehedificentur sumptibus praefati regis, juxta existimationem magistri ipsius laboris.“ *Mas Patrie* a. a. O. documents 135. 143 f. Auch in anderen Verträgen finden sich häufig dergleichen Bestimmungen.

scheint sogar die Regel gewesen zu sein. Weil nun die Kirche einen wesentlichen Teil der Faktorei bildete, wird auch sie auf Kosten der Mohammedaner erbaut worden sein¹. Eine merkwürdige Tatsache. Hier und da mußten allerdings die Christen selbst für den Bau der Kirche sorgen. So heißt es im Vertrage zwischen Florenz-Pisa und Tunis 1445, daß das Zollamt die Faktorei herrichten werde und die Christen das Recht hätten, auf eigene Kosten eine Kirche zu erbauen².

Daß aber die Christen die Auslagen aus ihren Privatmitteln bestritten hätten, ist nicht anzunehmen, vielmehr wurde in diesem Falle die Kirche aus den öffentlichen Mitteln jener Nation hergestellt, der die Faktorei gehörte. Dies ergibt sich daraus, daß die Anlage der ganzen Faktorei nur auf Verlangen des Staates erfolgte, dem infolgedessen die Ausführung aller Teile zur Last fallen mußte, soweit er selbst nicht die mohammedanischen Behörden dazu anhalten konnte. Das Gesagte erhält seine Bestätigung durch eine Notiz im Archiv der ehemaligen Republik Venedig aus dem Jahre 1281³, der zufolge ein Drittel aller Einkünfte aus den Eintrittsgeldern (in die Faktorei) dem Bäcker- und Schankgewerbe für die Adaptierung der Faktorei verwendet werden mußte. Auf jeden Fall geschah also die Errichtung der Kirche auf Staatskosten, entweder auf Kosten des mohammedanischen oder des christlichen Staates.

Das chinesische Missionschulwesen.

Von Prof. Dr. Schmidlin, Münster i. W.

Unter den Problemen und Aufgaben, welche die Missionsgegenwart der Heimatlichen und insbesondere der deutschen Christenheit stellt, nimmt unstrittig die Schulfrage im Reich der Mitte eine ganz hervorragende Stellung ein⁴. Einerseits sind die Aussichten für die Christianisierung dieses vierhundertmillionenreichen außerordentlich günstig und bedroht zugleich, namentlich wegen des geistigen Modernisierungsprozesses, in dem es zur Stunde begriffen ist; andererseits verlangt die Eigenart dieses Prozesses eine erhöhte Einwirkung der Missionen durch die Erziehungs- und Bildungstätigkeit, in der sie leider immer noch viel zu weit zurückstehen. Diese Einsicht hat schon vor dem Kriege

¹ Vgl. auch den oben zitierten Vertrag zwischen Pisa und Sultan Saladin 1173, worin er die Kirche der Pisaner seine Kirche nennt, die er den Pisanern gegeben habe. Eine solche Redeweise erklärt sich wohl daraus, daß Saladin die Kirche hatte erbauen lassen.

² „Possano poi a proprie spese fabbricare un forno per il pane, ed una chiesa per loro culto.“ n. 13. *Mas Patrie* 357.

³ Abgedruckt bei *Mas Patrie* a. a. O. documents 207.

⁴ Schon P. Köfters S. V. D. *3M* II 62: „In der Lösung des chinesischen Schulproblems liegt eine der größten, wenn nicht die größte Aufgabe der missionierenden Kirche des 19. Jahrhunderts.“ Vgl. dazu die Urteile John Motts und anderer protestantischer Autoritäten.